2. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung

[1]Die Stärkung der Krisenresilienz im Schulbetrieb ist eine Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten. [2]Grundlage einer wirksamen Krisenbewältigung sind klar definierte Rollen sowie eindeutig geregelte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

2.1 Schulleiterin oder Schulleiter (Schulleitung)

[1]Die Schulleitung verantwortet die Krisenresilienz in Bezug auf den Ablauf des Schulbetriebs und im Rahmen der Schulorganisation (innerer Schulbereich). [2]Insbesondere sorgt sie vor Krisensituationen für geeignete präventive Maßnahmen im Schulbetrieb (Nr. 3), wie

a) Stärkung eines krisenresilienten Ablaufs des Schulbetriebes und der Schulorganisation,

b) Konstitution und Leitung eines schulischen Krisenteams sowie Aufstellung und Fortentwicklung der Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1),

c) organisatorische Verantwortung der Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege (Nr. 3.2),

d) Anweisen der Lehrkräfte und des in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzten Personals, sowohl im Unterricht als auch im Rahmen von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die Schulung der Krisenresilienz der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen und die nach den Lehrplänen hierfür gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

[3]In Krisensituationen (Nr. 4 f.) sorgt sie für die unverzügliche Einschätzung und Kommunikation der Lage, die rechtzeitige Einbeziehung der zuständigen Sicherheitsbehörden und die Umsetzung etwaiger erforderlicher Maßnahmen. [4]Nach Krisensituationen sorgt die Schulleitung für eine angemessene Nachsorge, Dokumentation und Evaluation des Krisenmanagements (Nr. 7).

2.2 Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal

[1]Die Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal unterstützen die Schulleitung bei der Aufgabenerfüllung. [2]Sie integrieren die Vermittlung von Kompetenzen der Krisenresilienz an geeigneten Stellen und bei situativen Anlässen in den Unterricht, im Rahmen von sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie in die Ganztagsangebote am Schulstandort.

2.3 Eltern- und Schülervertretung

[1]Der Schulleitung wird empfohlen, Einrichtungen der Eltern- und Schülervertretung sowie das Schulforum bzw. den Berufsschulbeirat in die kontinuierliche Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins und die Förderung der Krisenresilienz einzubeziehen. [2]Die Beteiligungsrechte der in Satz 1 genannten Gremien gemäß Art. 62 Abs. 4 Satz 4, Art. 67 und 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

2.4 Schulaufsicht

[1]Die Schulaufsicht berät die Schulen auch in Fragen der Krisenresilienz sowie, in Abstimmung mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, in Fragen der Aus- und Fortbildung der mit Sicherheitsfragen betrauten Personen. [2]Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht aller Schularten arbeiten auch hier zusammen und stimmen sich untereinander auf Ebene des Regierungsbezirks in der Konferenz der Schulaufsicht und ggf. auch auf lokaler oder regionaler Ebene ab. [3]Die Schulaufsicht stellt sicher, dass ihr stets aktuelle Kontaktdaten der Schulleitung aller Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegen, insbesondere auch für eine ggfs. erforderliche Erreichbarkeit auf geeignete Weise in Krisensituationen. [4]In Krisensituationen kommt der Schulaufsicht eine zentrale, koordinierende Funktion für alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

2.5 Schulaufwandsträger

Schulaufwandsträger nehmen die ihnen gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) obliegenden Aufgaben auch im Rahmen einer Krisensituation wahr (vgl. Art. 3, 14 BaySchFG).

2.6 Sicherheitsbeauftragte

[1]Auf die Regelungen zur Bestellung von und Aufgabenzuweisung an Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich durch die Schulleitung in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl. I 2003 S. 4, 81) wird verwiesen. [2]Der oder die Sicherheitsbeauftragte berät und unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1) und bei der Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Übungen (Nr. 3.3).

2.7 KIBBS als staatliches Unterstützungssystem in der Krisensituation

[1]Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS), vgl. Nr. 5. [2]Die notfallpsychologische Versorgung der staatlichen Schulen ist Aufgabe von KIBBS, insbesondere wenn eine größere Anzahl an Personen betroffen ist und die schulischen Ressourcen nicht ausreichen. [3]Für die Leitung der insgesamt neun regionalen KIBBS-Gruppen beauftragt das Staatsministerium je ein KIBBS-Mitglied mit der Regionalkoordination und zwei der Regionalkoordinatorinnen oder Regionalkoordinatoren mit der Aufgabe der Landeskoordination. [4]Die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren werden für die Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention derjenigen Staatlichen Schulberatungsstelle zugeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

2.8 Örtliche und überörtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

[1]Neben ihren originären Aufgaben stehen insbesondere für organisatorische Aspekte der Krisenbewältigung, für Fragen zum Sicherheitskonzept (vgl. Nr. 3.1.2) sowie für Fragen bezüglich eines Einsatzes im Notfall bei Bedarf die Polizei und die Katastrophenschutzbehörden nach Art. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) als Ansprechpartner zur Verfügung. [2]Die Feuerwehren können im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 BayFwG unterstützen.